



Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf mit den Stadtteilen St. Michaelis, Linda, Himmelsfürst, Langenau, Oberreichenbach und Gränitz

Auf Grund von § 4 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325), abgedruckt in der ab 11. Juli geltenden Fassung und auf Grund von § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2010 (GVBl. S. 399), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf in öffentlicher Sitzung vom 15. Februar 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr der Stadt Brand-Erbisdorf, im Weiteren Stadtfeuerwehr genannt, ist eine Einrichtung der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Stadtteilfeuerwehren:

- Brand-Erbisdorf
- St. Michaelis
- Linda
- Langenau
- Gränitz und
- Oberreichenbach.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr führt grundsätzlich den Namen „Freiwillige Feuerwehr Brand-Erbisdorf“. Stadtteilfeuerwehren können den Stadtteilnamen beifügen.

(3) Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr bestehen Jugendfeuerwehren, die in Jugendgruppen gegliedert sein können sowie Alters- und Ehrenabteilungen. Die Stadtteilfeuerwehren können feuerwehrspezifische Interessengemeinschaften wie z. B. Feuerwehrsport, Feuerwehrhistorik oder einen Musikzug unterhalten.

(4) Die Leitung der Stadtfeuerwehr obliegt dem Stadtwehrleiter und seinem Stellvertreter, in den Stadtteilfeuerwehren haben die Leitung die Stadtteilwehrleiter mit ihren bis zu 3 Stellvertretern. Bei mehreren Stellvertretern ist die Reihenfolge der Vertretung festzulegen.

§ 2

Pflichten der Stadtfeuerwehr

(1) Die Stadtfeuerwehr hat die Pflichten,

- Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
- technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
- nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.

(2) Die Feuerwehren können durch den Oberbürgermeister oder seinen Beauftragten auch bei anderen Notlagen zu Hilfeleistungen herangezogen werden.

(3) Grundlage für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehren sind die jeweils geltenden Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV). Bei Bedarf können spezielle, den örtlichen Angelegenheiten entsprechende Ausbildungen angesetzt werden. Jährlich sollten mindestens 24 Dienste durchgeführt werden.

(4) Die Feuerwehr nimmt im Rahmen des Katastrophenschutzes auf Grund von landesrechtlichen Vorschriften Aufgaben wahr.

(5) Die Feuerwehr kann darüber hinaus freiwillige Aufgaben wahrnehmen.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Stadtfeuerwehr sind:

- das vollendete 16. Lebensjahr,
- die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst,
- die charakterliche Eignung,
- die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit sowie
- die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 3 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung des Erziehungsberechtigten vorliegen.

Im Einzelfall ist durch den Antragsteller die gesundheitliche Eignung nach Aufforderung durch den Stadtteilfeuerwehrausschuss nachzuweisen. Die Kosten der Untersuchung trägt die Große Kreisstadt Brand-Erbisdorf.

(2) Einer Aufnahme in die Stadtfeuerwehr steht insbesondere entgegen:

- die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstiger Einrichtung oder
- die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer nicht verbotenen Partei oder sonstigen Vereinigung oder Gruppierung, die mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt.

- (3) Die Bewerber sollten im Stadtgebiet wohnhaft sein und keiner anderen Hilfsorganisation aktiv angehören. Der Stadtfeuerwehrausschuss kann auf Antrag des Stadtteilfeuerwehrausschusses Ausnahmen zulassen.
- (4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den jeweiligen Stadtteilwehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Stadtteilwehrleiter nach Anhörung des Stadtteilfeuerwehrausschusses. In besonderen Fällen entscheidet nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses der Oberbürgermeister. Neu aufgenommene Mitglieder werden vom Stadtteilwehrleiter durch Handschlag verpflichtet.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen.
- (6) Es wird eine Probezeit von ½ Jahr festgelegt.
- (7) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält nach Ablauf der Probezeit einen Dienstausweis.

§ 3 a Ruhende Mitgliedschaft

- (1) Ruhende Mitgliedschaft kann auf schriftlichen Antrag an den jeweiligen Stadtteilwehrleiter und durch Entscheidung des jeweiligen Stadtteilfeuerwehrausschusses gewährt werden.
- (2) Die Inanspruchnahme der ruhenden Mitgliedschaft ist nur aus besonders wichtigen Gründen möglich, d. h. wenn aus dienstlichen oder privaten Gründen eine Erfüllung der Pflichten laut Satzung für einen bestimmten Zeitraum nicht möglich ist.
- (3) Die Dauer wird auf höchstens 2 Jahre, jedoch mindestens für 6 Monate festgelegt.
- (4) Die Zeit der Inanspruchnahme wird nicht auf die geleisteten Dienstjahre angerechnet.
- (5) Die "Ruhende Mitgliedschaft" befreit den Angehörigen von den Regelungen des § 5 der Feuerwehrsatzung.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Stadtfeuerwehr
 - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
 - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 3 SächsBRKG wird,
 - entlassen oder ausgeschlossen wird oder
 - die Probezeit nicht bestanden hat.
- (2) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet. Nach 25 Dienstjahren kann auf den Nachweis einer besonderen Härte verzichtet werden.
- (3) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seinen Wohnsitz in einer anderen Stadt oder Gemeinde nimmt, hat das unverzüglich dem Stadtteilwehrleiter und dem Stadtwehrleiter

schriftlich anzuzeigen. Verlegt ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger seinen Wohnsitz innerhalb des Stadtgebietes (einschließlich der Stadtteile), ist vom Stadtwehrleiter im Einvernehmen mit der zuständigen Stadtteilwehrleitung im Einzelfall der Verbleib bei der bisherigen Feuerwehr oder die Umsetzung in eine andere Feuerwehr des Stadtgebietes zu prüfen. Er ist auf schriftlichen Antrag bei einem Umzug in eine andere Stadt oder Gemeinde aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung ist auch ohne Antrag möglich, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausbübung gemäß den einschlägigen Dienstvorschriften nicht mehr möglich ist.

- (4) Über die Entlassung entscheidet, im Einvernehmen mit der zuständigen Stadtteilwehrleitung, der Oberbürgermeister.
- (5) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht durch den Oberbürgermeister ausgeschlossen werden. Dazu muss vorher der Stadtteilfeuerwehrausschuss der betreffenden Stadtteilwehr gehört werden.
- (6) Der Oberbürgermeister stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr, in der sie freiwilligen Dienst leisteten, erhalten.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die aktiven Angehörigen der Stadtteilfeuerwehren haben das Recht, den jeweiligen Stadtteilwehrleiter, seine Stellvertreter und die Mitglieder des Stadtteilfeuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die Stadt hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) Stadtwehrleiter, Stadtteilwehrleiter und ihre Stellvertreter, Gerätewarte, Jugendfeuerwehrwarte und Angehörige der Stadtfeuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Stadt festgelegten Beträge.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Stadtfeuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Die Erstattung der Auslagen erfolgt nur, wenn keine andere Möglichkeit zur Abwendung der Auslagen gegeben war.
Darüber hinaus erstattet die Stadt Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Feuerwehrdienstes entstehen sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.
- (5) Die Angehörigen der Stadtfeuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.

Sie sind insbesondere verpflichtet:

- am Dienst, an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
- im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- die Feuerwehrdienst- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
- die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

Jeder aktive Angehörige der Feuerwehr muss darüber hinaus:

- an mindestens 20 Ausbildungsdiensten bzw. 40 Ausbildungsdienststunden im Jahr teilnehmen,
 - sich bei Alarm unverzüglich am Gerätehaus einfinden.
- (6) Die aktiven Angehörigen der Stadtfeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem zuständigen Stadtteilwehrleiter oder seinen Stellvertretern rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung ihrem unmittelbaren Vorgesetzten vor Dienstbeginn zu melden.
- (7) Verletzt ein Angehöriger der Stadtfeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der zuständige Stadtteilwehrleiter
- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen
 - die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
 - den Ausschluss vorbereitend beim Oberbürgermeister beantragen. Hierbei ist der Stadtwehrleiter einzubeziehen.

Der zuständige Stadtteilfeuerwehrausschuss ist zuvor zu hören.

Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern. Die Verpflichtung zur vorherigen Anhörung kann bei Ausschluss entfallen, wenn keine andere Entscheidung in Betracht kommt.

§ 6 Jugendabteilung

- (1) Die Stadtteilfeuerwehren haben die Möglichkeit, Jugendabteilungen zu bilden. Sie bestehen aus Jugendgruppen, die auf Beschluss des zuständigen Feuerwehrausschusses gebildet werden. Die Jugendgruppen werden von Jugendfeuerwehrwarten geleitet. Die Jugendfeuerwehren der Stadt Brand-Erbisdorf führen den Namen „Jugendfeuerwehr Brand-Erbisdorf“, „Jugendfeuerwehr St. Michaelis“, „Jugendfeuerwehr Linda“, „Jugendfeuerwehr Langenau“, „Jugendfeuerwehr Gränitz“ oder „Jugendfeuerwehr Oberreichenbach“.
- (2) In die Jugendfeuerwehren können Kinder und Jugendliche bis zum noch nicht vollendeten 16. Lebensjahr aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Stadtteilwehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.

(4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied:

1. in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
2. aus der Jugendfeuerwehr austritt,
3. den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
4. aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird,
5. wenn ein Erziehungsberechtigter seine Zustimmung nach Abs. 2 schriftlich zurücknimmt.

(5) Der Jugendfeuerwehrwart wird vom jeweiligen Stadtteilwehrleiter nach Anhörung des Stadtteilfeuerwehrausschusses bestellt. Der Jugendfeuerwehrwart muss Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr sein. Er soll neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.

(6) Entsprechend der Bedeutung der Jugendabteilungen als Quelle des Nachwuchses für die aktiven Abteilungen sind die Jugendfeuerwehrwarte in die Arbeit ihrer Wehrleitung einzubeziehen.

§ 7

Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige einer Stadtteilfeuerwehr bei Überlassung der Dienstbekleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind. Der Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung kann in der Regel ab dem vollendeten 65. Lebensjahr oder nach 25 Jahren aktivem ehrenamtlichem Feuerwehrdienst erfolgen.

(2) Der Stadtteilfeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Stadtteilfeuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Leiter für die Dauer von fünf Jahren.

§ 8

Ehrenmitglieder

Der Oberbürgermeister kann auf Vorschlag des Stadtteilfeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Stadtteilfeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr ernennen.

§ 9 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind:

- die Hauptversammlung / Stadtteilfeuerwehrversammlung
- der Stadtfeuerwehrausschuss / Stadtteilfeuerwehrausschuss und
- die Stadtwehrleitung / Stadtteilwehrleitung

§ 10 Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtwehrleiters ist nach Bedarf eine außerordentliche Hauptversammlung aller Angehörigen der Stadtfeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, mitzuteilen.
- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist vom Stadtwehrleiter innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Oberbürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der aktiven Angehörigen der Feuerwehr anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Angehörigen der Feuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Oberbürgermeister vorzulegen ist.
- (5) Die Stadtteilwehrleiter haben jährlich eine Stadtteilfeuerwehrversammlung (Rechenschaftslegung) im Zeitraum Januar bis März durchzuführen.
- (6) Für die Stadtteilfeuerwehrversammlung gelten die Absätze 3 und 4 sinngemäß. In den Stadtteilfeuerwehrversammlungen informiert der Stadtwehrleiter über den Stand der Stadtfeuerwehr.

§ 11 Stadtfeuerwehrausschuss

- (1) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Stadtwehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Stadt für die Feuerwehr und fasst Beschlüsse zur Dienst- und Einsatzplanung sowie zu anderen Maßnahmen, die die Stadtfeuerwehr betreffen. Er wird für die Dauer von fünf Jahren bestellt.
- (2) Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtwehrleiter als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, den Stadtteilwehrleitern, ihren Stellvertretern und den Jugendfeuerwehrwarten.

- (3) Der Schriftführer nimmt, sofern nicht Funktionsträger nach Abs. 2, ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses teil.
- (4) Der Stadtfeuerwehrausschuss sollte viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Stadtfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangen. Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Beschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Der Oberbürgermeister sollte zu den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses eingeladen werden. Es können weitere Vertreter der Stadtverwaltung oder andere Personen eingeladen werden.
- (7) Die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 12

Stadtteilfeuerwehrausschuss

- (1) Die Stadtteilfeuerwehrausschüsse sind beratende Organe der Stadtteilwehrlösungen. Sie fassen Beschlüsse zur Einsatzbereitschaft und anderen Maßnahmen, die die Stadtteilfeuerwehr betreffen.
- (6) Der Stadtteilfeuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtteilwehrleiter als Vorsitzenden, den Stellvertretern und dem, soweit vorhanden, Jugendfeuerwehrwart, dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilung sowie dem Leiter des musiktreibenden Zuges. Es können von der Stadtteilfeuerwehrversammlung weitere Mitglieder in den Stadtteilfeuerwehrausschuss
 - in die Freiwillige Feuerwehr Brand-Erbisdorf bis zu 4 Kameraden
 - in die Freiwillige Feuerwehr St. Michaelis bis zu 4 Kameraden
 - in die Freiwillige Feuerwehr Linda bis zu 4 Kameraden
 - in die Freiwillige Feuerwehr Langenau bis zu 4 Kameraden
 - in die Freiwillige Feuerwehr Gränitz bis zu 4 Kameraden
 - in die Freiwillige Feuerwehr Oberreichenbach bis zu 4 Kameraden

gewählt werden.

Die zu wählenden Mitglieder werden auf die Dauer von 5 Jahren von den aktiven Abteilungen gewählt. Der Schriftführer nimmt, sofern er nicht Funktionsträger nach Satz 1 ist, von Amts wegen ohne Stimmberechtigung an den Beratungen teil.

- (3) Der Stadtteilfeuerwehrausschuss sollte viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Stadtteilfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel seiner Mitglieder unter Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangen. Der Stadtteilfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

- (4) Beschlüsse des Stadtteilfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Der Stadtwehrleiter sollte zu diesen Beratungen eingeladen werden.
- (6) Die Beratungen des Stadtteilfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Ein Exemplar der Niederschrift ist dem Stadtwehrleiter vorzulegen.

§ 13 Wehrleitung

- (1) Der Stadtwehrleitung gehören der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter an.
- (2) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter werden vom Stadtfeuerwehrausschuss in geheimer Wahl für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Stadtteilwehrleiter und ihre Stellvertreter werden von den aktiven Kameraden in der Stadtteilfeuerwehrversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Stadtfeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt. Er muss seinen ständigen Wohnsitz in der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf haben.
- (4) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter sind nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Stadtrat vom Oberbürgermeister für die Dauer ihrer Amtszeit zu berufen.
- (5) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Ist dies nicht möglich, sind vom Oberbürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr zu beauftragen.
Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle oder Versagen der Zustimmung keine Neuwahl zustande, setzt der Oberbürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers kommissarisch einen geeigneten Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Stadtrates als Stadtwehrleiter oder Stellvertreter ein.
- (6) Der Stadtwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Seine Aufgaben sind in einer Dienstanweisung zu regeln.
- (7) Der Oberbürgermeister kann dem Stadtwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (8) Der Stadtwehrleiter soll den Oberbürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehrtechnischen und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen der Stadtverwaltung zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
- (9) Der stellvertretende Stadtwehrleiter hat den Stadtwehrleiter bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei der Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

- (10) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflicht oder wenn sie die im Abs. 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Stadtrat nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses abberufen werden.
- (11) Für die Stadtteilwehrleiter und deren Stellvertreter gelten die Absätze 1 und 3 bis 10 entsprechend. Sie führen die Stadtteilfeuerwehren in Abstimmung mit dem Stadtwehrleiter und sind für deren Einsatzbereitschaft verantwortlich. Ihre Aufgaben sind in einer Dienstanweisung zu regeln. Die Stadtteilwehrleiter können je nach Größe der Stadtteilfeuerwehr bis zu 3 Stellvertreter haben.

§ 14

Unterführer, Gerätewarte, Jugendfeuerwehrwarte

- (1) Als Unterführer (Zug-, Gruppen- und Staffelführer) dürfen nur aktive Angehörige einer Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrung im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderlichen Qualifikationen besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule Sachsen oder einer vergleichbaren Einrichtung nachgewiesen werden.
- (2) Die Unterführer, Gerätewarte und Jugendfeuerwehrwarte werden auf Vorschlag des Stadtteilwehrleiters im Einvernehmen mit dem Stadtteilfeuerwehrausschuss vom Stadtteilwehrleiter bestellt. Diese Bestellung bedarf der Schriftform. Der Stadtwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses widerrufen. Die Gerätewarte und Jugendfeuerwehrwarte haben ihre Aufgaben gegebenenfalls bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Die Unterführer, die Jugendfeuerwehrwarte sowie die Gerätewarte führen ihre Aufgaben nach den Weisungen und Befehlen ihrer Vorgesetzten aus.
- (4) Für die Gerätewarte gelten die Absätze 1 - 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtung der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem unmittelbaren Vorgesetzten zu melden.

§ 15

Schriftführer

- (1) Der Schriftführer wird vom Stadtfeuerwehrausschuss für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses und über Hauptversammlungen zu fertigen. Darüber hinaus soll der Schriftführer für die Öffentlichkeits- und Pressearbeit der Stadtfeuerwehr verantwortlich sein.
- (3) Für Schriftführer der Stadtteilfeuerwehren gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 16 Wahlen

- (1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher zusammen mit dem Wahlvorschlag den Angehörigen der Feuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom zuständigen Feuerwehrausschuss bestätigt sein.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Verfügung, kann mit Einverständnis aller Wahlberechtigten die Wahl offen erfolgen.
- (3) Wahlen sind vom Oberbürgermeister, seinem Stellvertreter, mindestens aber von einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenausszählung vornehmen.
- (4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind.
- (5) Die Wahl des Stadtwehrleiters und seines Stellvertreters gemäß § 13 Abs. 2 erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (7) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben. Der zuständige Ortsvorsteher und der betreffende Ortschaftsrat erhalten die Niederschrift als Information. Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (8) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Stadtwehrleiters oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, dann ist vom Stadtfeuerwehrausschuss dem Oberbürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Oberbürgermeister setzt dann kommissarisch nach § 13 Abs. 5 dieser Satzung die Wehrleitung ein.
- (9) Für die Wahlen in der Stadtteilfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 8 entsprechend. Die Wahl der weiteren Mitglieder des Stadtteilfeuerwehrausschusses erfolgt als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Stadtteilfeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Stadtteilfeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Aufgaben des Stadtrates können dem Ortschaftsrat übertragen werden.

§ 17
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehren der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf mit den Stadtteilen St. Michaelis, Linda, Langenau, Oberreichenbach und Gränitz vom 18.09.2002 außer Kraft.

ausgefertigt:
Brand-Erbisdorf, den 17.02.2011

Dr. M. Antonow
Oberbürgermeister

(Siegel)

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zu Stande kommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dr. M. Antonow
Oberbürgermeister

(Siegel)

Brand-Erbisdorf, den 17.02.2011